Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 1

Rubrik: VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (Gegründet 1844)

Präsident: Karl Bürki, Vorsteher des Burgerlichen Waisenhauses Bern, Tel. 41256 Vizepräsident und Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Tel. 67584 Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956941

Zahlungen: Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telephon 29 12

Hinschied. Wir bringen unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß Herr Rudolf Werner Hegi-Hirschi, Vorsteher der Anstalt Bethesda in Tschugg am 26. Dezember 1941 infolge Unglücksfalles von uns geschieden ist. Er bekleidete im Militär den Rang eines Hauptmanns. Wir werden dem lieben Verstorbenen ein freundliches Andenken bewahren; den Hinterlassenen aber wünschen wir viel Glauben und Mut in diesen Tagen der Trübsal.

Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit

In der Plenarsitzung hörten die Anwesenden zwei Vorträge, die wir im Auszug hier wiedergeben:

Résumé des Referates von Dr. Læliger über Zusammenwirken, ein dringliches Gegenwarts= problem der sezialen Arbeit

Es liegt in der Natur der Sache, daß die private Hilfe anpassungsfähiger, gelenkiger, beweglicher ist als die staatliche Hilfe. Sie kann sich weiter vorwagen auf Gebiete, die von der staatlichen Hilfe nicht erfaßt werden können. Man kann das Arbeitsgebiet somit durch zwei konzentrische Kreise darstellen. Dabei würde der innere Kreis das Gebiet der staatlichen Hilfe abgrenzen, während die private Hilfe auch noch den angrenzenden Kreisring erfaßt.

abgrenzen, während die private Hilfe auch noch den angrenzenden Kreisring erfaßt.
Staatliche Hilfe greift dort ein, wo eine gesetzlich vorgesehene Situation vorliegt; die private Hilfe sucht das Eintreten solcher Situationen zu verhindern.

Private und staatliche Hilfe sollen sich gegenseitig ergänzen und unterstützen. Unter sich sollen sie zusammenarbeiten und ihre Arbeitsgebiete abgrenzen.

In organisatorischer Hinsicht ist die Mannigfaltigkeit der Bestrebungen der privaten Hilfe grundsätzlich richtig; dagegen soll sie nicht zu Doppelspurigkeiten führen.

Zum Zwecke der Anbahnung einer solchen besseren Zusammenarbeit haben sich die größeren Hilfswerke zu einer Schweizerischen Landeskonferenz zusammengeschlossen.

Eine besondere private Instanz wacht darüber, daß keine unreellen Bestrebungen die private Wohltätigkeit in der Bevölkerung diskreditieren.

Die privaten Hilfswerke sollen bei ihren Geldbeschaffungsaktionen Rücksicht aufeinander nehmen. In Friedenszeiten hat sich für die bestehenden, das ganze Land umspannenden, großen Hilfswerke zeitlich eine bestimmte Folge ergeben: Pro Infirmis im Frühjahr, Bundesfeierkomitee im Sommer, Pro Senectute im Herbst, Pro Juventute im Winter.

In Krisen- und Kriegszeiten machen sich neue Bedürfnisse oft plötzlich und überraschend geltend. Trotzdem sollten alle neuen Hilfswerke eine gewisse Rücksicht auf die bestehenden nehmen, weil deren Arbeit in Krisenzeiten ebenfalls an Dringlichkeit zunimmt. Die bestehenden sollten ihrerseits aber auch den notwendigen neuen Werken Verständnis entgegenbringen.

Zur Erleichterung der gegenseitigen Verständigung in solchen Zeiten dient eine Kommission, deren Aufgaben darin bestehen, erstens der Koordination der bereits bestehenden und der neuen Werke zu dienen, zweitens den Kontakt mit den in Betracht kommenden Eidgenössischen Instanzen herzustellen, und drittens dafür besorgt zu sein, daß in den einzelnen Gemeinden der für die Zusammenarbeit nötige Kontakt ermöglicht werde.

Die neuen Werke sollen bei ihren Geldbeschaffungsaktionen auf die bereits bestehenden Werke Rücksicht nehmen. Als regulierendes Organ kann in solchen Zeiten eine Eidgenössische Stelle wesentliche Dienste leisten.

Résumè des Referates von Dr. Kiener, Armeninspektor, Bern

Die staatl. Organisation soll übersichtlich sein und ihre Maßnahmen müssen gegenseitig abgestimmt werden, was ein Zusammenlaufen der organisatorischen Spitzen an eine oberste Instanz wünschbar erscheinen läßt.

Der Staat ist Träger in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht der großen, umfassenden Werke und für die Aufgaben, die sich in eine bestimmte Ordnung ohne weiteres einreihen lassen. Z. B. Lohnausgleich, M. V., Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen. Für die Durchführung und zur Bewältigung bestimmter Aufgaben können mit Vorteil die Organe privater Fürsorgewerke herangezogen werden. Dies namentlich dann, wenn es sich um die Betreuung von Spezialfällen handelt.

In diesem Sinne erscheint es beispielsweise zweckmäßig, wenn die staatl. Organe die regelmäßig laufenden Renten für Greise, Witwen und Waisen ausrichten, die beiden privaten Werke Pro Senectute und Pro Juventute mit den ihnen zur Verfügung stehenden angemessenen Mitteln die Betreuung der Spezialfälle übernehmen.

Die privaten Fürsorgewerke sollten so gut wie möglich eine klare Aufgabenteilung durchführen und sich um einen ständigen Kontakt untereinander und mit verwandten öffentlichen Institutionen bemühen.

wandten öffentlichen Institutionen bemühen.

Für die private Fürsorge eignen sich besonders die Aufgaben, deren Erfüllung eine eingehende Berücksichtigung der individuellen Verschiedenheiten der Betreuten erfordert, z. B. TBC-Fälle, Spezialfälle der Greise, Witwen- und Waisenfürsorge. In bestimmten Fällen wird die private Fürsorge, auch wenn sie sich auf dem ihr zugewiesenen Tätigkeitsfeld bewegt, nicht darum herum kommen, die Mitwirkung der öffentlichen Organe zu suchen.

Die KFK in der Gemeinde, welche die gesamte Fürsorge in sich vereinigen, sollten heute besonders gestärkt werden, damit sie im Wesentlichen in eine kommende Friedenszeit hinübergenommen werden können. Ihre Zusammensetzung aus Vertretern der Behörde und der privaten Fürsorge erlaubt eine selbstverständliche Zusammenarbeit und gleichzeitig eine sich von selbst ergebende Teilung in die Bewältigung der zufallenden Arbeit. Ein Gleiches gilt auch für die kant. und eidg. Instanzen.

Die Hauptsache für eine möglichst kurze und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Werken ist der Wille zum Verständnis für die andern soz. Arbeiten und zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Unterstützung. Ein gutes gegenseitiges Verhältnis läßt sich dann am leichtesten herstellen, wenn eine möglichst klare Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen erfolgt ist.

Schweiz. Erziehungsanstalt Bächtelen bei Bern Erziehungs- und Anlehrheim für Jünglinge.

Bei der zweiten Mobilisation blieb von 8 männlichen Angestellten nur der Schuhmachermeister daheim. Die größern Knaben arbeiteten in Gruppen, einer war der Vorarbeiter. So konnten die landwirtschaftlichen Arbeiten bewältigt werden. Zur Aufsicht der Schwächsten stellten sich zwei Nachbarinnen zur Verfügung.

stellten sich zwei Nachbarinnen zur Verfügung.
Die Hunderjahrfeier wurde nur in intimen Kreis abgehalten, bei der die Zöglinge "Ein Besuch in der Bäch-

telen im Jahre 1846" aufführten. Im Februar kam eine mächtige Schneeschmelze, so daß der Weg in ein Bachbett verwandelt wurde. Dämme mußten zum Schutz der Häuser erstellt werden. Es war eine aufregende Zeit. Die Wiesen mußten nachher vom Schutt befreit werden. Glücklicherweise war der Ertrag der Landwirtschaft ein

Im Heim wohnten 51 Knaben, wovon 37 in der Landwirtschaft, 6 in der Gärtnerei, 1 in der Schusterei, 5 in der Schneiderei und 2 in der Schreinerei arbeiteten. Die Hauseltern Anker-Gerber gehen mutig und glaubensfroh ins zweite Jahrhundert mit ihrer Bächtelen. Das Betriebsdefizit beträgt Fr. 136.85, das Vermögen Fr. 255 791.67.

Johanneum Neu-St. Johann, Erziehungsheime für geistesschwache Kinder

Bereits liegt schon der 38. Bericht dieses Heimes über das Jahr 1941 vor. Voller Freude stellt der Berichterstatter, Direktor, Prälat C. Niedermann gleich eingangs fest, daß der Schülerbestand seit Ausbruch des zweiten Weltkrieges erheblich zugenommen hat. Betrug die Zahl der Zöglinge zu Anfang des Berichtsjahres deren 105, so stieg sie bis zum Ende auf 122 an. Die Schüler verteilten sich für den Unterricht in 10 Klassen mit verschiedenen Unterabteilungen und Stufen, je nach den geistigen Fähigkeiten der Kinder. Eine Spezialklasse für schwerhörende Kinder zählte 9 Schüler. — Der Gesundheitszustand der Zöglinge war recht zufrie-

denstellend, sogar weniger Erkältungserscheinungen als in früheren Jahren wurden festgestellt. Es scheint, als ob die weniger intensive Beheizung der Räumlichkeiten abhärtend gewirkt hat. — Mehr als früher hatten die Kinder Gelegenheit, sich neben den Schularbeiten auch praktisch zu betätigen. Die Anstalt hatte eine große Anbaupflicht zu bewältigen und Klein und Groß mußte zur Arbeit in Feld und Acker herangezogen werden. Daß aus diesem "Muß" ein freudiges "Wollen" wurde, dafür sorgten in geschickter Weise die trefflichen Lehrschwestern und Kindergärtnerinnen.

Neben der eigentlichen Schulanstalt bestehen im Johanneum noch das Heim "St. Josef" mit Lehrwerk-stätten und "St. Martha". Ins erstere treten die schwachbegabten Knaben nach Absolvierung der Schul-pflicht über, um für das Erwerbsleben vorbereitet zu werden. So treffen wir hier Lehrwerkstätten für Schreiner, Schuster, Schneider, Korbmacher, wie auch eine große Gärtnerei und Landwirtschaft. Dieses Heim beherbergte zu Ende des Berichtsjahres 40 Burschen.

— Das Heim "St. Martha" verfolgt den Zweck, den aus der Schule tretenden Mädchen Gelegenheit zu bieten, in alle Zweige der Hauswirtschaft eingeführt zu ten, in alle Zweige der Hauswirtschaft eingeführt zu ten, der Die Heuwirtschaft eingeführt zu der Die Heuwirtschaft eingeführt zu der Die Heuwirtschaft eingeführt. werden. Die Hauswirtschaftsschule zählte 23 Schüle-

Die Betriebsrechnung des Johanneums weist einen bescheidenen Betriebs-Vorschlag von ca. Fr. 450.— auf. Dieser äußerst günstige Abschluß war nur möglich durch die vielen Beiträge und Schenkungen, die der Anstalt im Laufe des Jahres zugeflossen sind. W.F.

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Tel. 41939, Postcheck VIII 5430 Redaktion, pädagogische Fragen: Kantonsschulstr. 1, Tel. 2 24 70

Kredit über Freizeitgestaltung

Der Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare wirft jedes Jahr einen kleinen Kredit aus, der Anstalten darin unterstützen möchte, etwas für die Gestaltung der Freizeit ihrer Schützlinge zu unternehmen. So klein nun aber die Summe ist, die zur Verfügung gestellt werden kann, so zeigt sich doch häufig, daß sie nur in spärlichem Ausmaße in Anspruch genommen und in der Regel nicht aufgebraucht wird. Andererseits entsprechen die Dinge, für welche man einen Beitrag wünscht, sehr oft nicht der Meinung, welche bei der Errichtung des Kredites maßgebend war.

Anläßlich der Verteilung der Freizeitgelder (Gesuche sind jeweilen bis spätestens 1. Dezember der Geschäftsstelle einzureichen) möchten darum die folgenden Ausführungen wieder einmal aufmerksam machen auf das Vorhandensein des Kredites und zugleich auf seinen eigentlichen Sinn. Wir würden uns freuen, wenn sich die Mitglieder des Hilfsverbandes zu diesen Ausführungen äußern würden, damit 1942 wirksamer ge-

holfen werden kann.

Es ist hinlänglich bekannt, wieviele unserer Anstaltszöglinge an ihrer Freizeit gescheitert sind. Die Erziehung zum richtigen Gebrauch von Feierabend und freien Tagen ist darum eines der wichtigsten Anliegen aller Erziehung von schwer-erziehbaren Kindern. Diese Erziehung zur Freizeitgestaltung soll durch die Gewährung eines besondern Beitrages angeregt und unterstützt werden. Ob die Erziehung zur zweckmäßigen und sinnvollen Ausnützung der Freizeit durch eine Anschaffung gefördert werde, ist darum auch der maßgebende Gesichtspunkt, wenn entschieden werden soll, ob ein Beitrag aus dem Verbandskredit gewährt wird oder nicht. Daraus folgt ohne weiteres, daß für Spielzeuge oder Gegenstände, die der bloßen Unterhaltung dienen, der Kredit für Freizeitgestaltung nicht in Anspruch genommen werden kann, wohl aber für Werkzeuge und Materialien. Aus den Mitteln des Kredites soll dem Zögling ermöglicht werden, unter Anleitung des Erziehers etwas Rechtes aus seiner Freizeit machen zu lernen, wobei sowohl das Lernen als das Machen zu betonen ist. Die Freizeit soll nicht einfach sinnvoll ausgestaltet werden, sondern der Zögling soll lernen, selbsttätig und mit geringen Mitteln, mit dem, was er selber in sich hat, noch vielmehr als mit dem, was ihm zur Verfügung steht, seine Freizeit auszuwerten. Es folgt aber weiter aus dem Grundsatz der Erziehung zur Freizeitgestaltung, daß in erster Linie solche Anschaffungen einen Beitrag erhalten, welche im Besitze der Anstalt bleiben, nicht aber Geschenke an den Zögling. Es sollte durch den Kredit eben die Möglichkeit geschaffen werden, daß jede Anstalt eine Sammlung von Mitteln und Möglichkeiten für die Erziehung zur Freizeitgestaltung ständig zur Verfügung hat. Von diesem Grundsatz ist natürlich ausgenommen das Material, insbesondere das Bastelmaterial, das der Zögling verbraucht, und ebenso kann im Fall der Anschaffung von Blockflöten eine Ausnahme gemacht werden; die Flö-